

Zufluchtsraum Kirche

Eine Entscheidungshilfe des Schweizerischen
Evangelischen Kirchenbundes zur aktuellen
Diskussion um «Kirchenasyl»

*«Und wenn ein Fremder bei dir lebt in eurem
Land, sollt ihr ihn nicht bedrängen. Wie ein
Einheimischer soll euch der Fremde gelten, der
bei euch lebt.»*

Lev 19,33f.

Anlass

Die weltweiten Migrations- und Flüchtlingsströme haben längst Europa und die dort heimischen Kirchen erreicht. Dabei stossen die Not und das Elend der Ankommenden zunehmend mit den Befürchtungen und Sorgen der Einheimischen zusammen. Ungeachtet des grossen Engagements in der Bevölkerung kollidiert die politische Suche nach humanitären Lösungen immer deutlicher mit den Grenzen gesamtgesellschaftlicher Solidarität und Akzeptanz. Die Folge sind verschärfte Migrationsgesetze in vielen europäischen Ländern, eine Begrenzung der Aufnahme und eine rigidere Praxis der Asylgewährung. Manche Betroffene wissen in ihrer Verzweiflung keinen anderen Ausweg, als sich vor der drohenden Ausweisung in eine Kirche zu flüchten und um Unterschlupf zu bitten. Wie sollen die Kirchen darauf reagieren?

Der vorliegende Beitrag des Kirchenbundes zum Thema «Kirchenasyl» verfolgt eine doppelte Zielsetzung: Einerseits sollen die Kirchen und Kirchgemeinden bei ihrer eigenen Urteilsfindung unterstützt werden. Andererseits will der Kirchenbund anregen, sich frühzeitig und intensiv mit dem Thema zu befassen. So kann die belastende und für die Betroffenen unerträgliche Situation vermieden werden, die notwendigen Standortbestimmungen auf dem Rücken der Betroffenen vorzunehmen.

Mit der Entscheidungshilfe zum Kirchenasyl leistet der Kirchenbund einen Beitrag zu seinem sechsten Legislaturziel 2015–2018, «evangelisch wachsam». Die Überlegungen stehen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ende 2015 publizierten Studie «Sorgt für das Recht (Jesaja 1,17) – Über das Verhältnis von Demokratie und Menschenrechten». Kirchenasyl ist durch die konkrete Not eines Menschen oder einer Gruppe motiviert, aber es kann nur vor dem Hintergrund der Anerkennung und Durchsetzung der Geltung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtsgleichheit begründet werden.

Botschaft 1: Vier Minimalbedingungen sind für Kirchenasyl unverzichtbar

Kirchenasyl zielt darauf, Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit für ein Problem herzustellen. «Die Türen des [...] kirchlichen [...] Aufenthaltsortes der beherbergten Personen bleiben für die Öffentlichkeit und Behörden offen. Die Aktion wird dem breiten Publikum bekanntgemacht, um eine Debatte auszulösen. [...] Der demokratisch gefällte Entscheid einer christlichen Gemeinde, gegenüber Asylsuchenden eine Verpflichtung einzugehen, ist das Spezifikum des Kirchenasyls. Die Gemeinschaft der Gläubigen beherbergt Personen in einer Notlage und bezeugt so im Name Christi ihre Solidarität.» (Jean-Claude Huot/Muriel Beck Kadima).

Diese Definition enthält unverzichtbare Minimalbedingungen von Kirchenasyl:

1. *Notlage der Aufgenommenen*
2. *Öffentlichkeit der Handlung mit freiem Zugang für Öffentlichkeit und Behörden*
3. *Zustimmung der Kirchengemeinde (kann nicht delegiert oder von einer Amtsperson stellvertretend wahrgenommen werden)*
4. *Begründung der Handlung aus dem christlich-kirchlichen Selbstverständnis.*

Botschaft 2: Die altorientalische Asylpraxis lässt sich nicht auf den demokratischen Rechtsstaat übertragen

Die Praxis des Kirchenasyls schliesst an die alttestamentliche Institution der Asylstätte an (Ex 21,12–14; Num 35,15–29; Dtn 19,4–13). Der griechische Ausdruck *asyllia* bezeichnet die Unverletzbarkeit – Verbot der *sule* (Aneignung, Plünderung) –, die sowohl für eine Person oder einen Ort erklärt werden konnte. Die Schutzzonen der Asylstätte waren aber keine rechtsfreien Räume, vielmehr war der Aufenthalt dort deliktrechtlich auf den Fall des nicht vorsätzlichen Totschlags beschränkt. Die Asylgewährung erfolgte – modern gesprochen – nicht gegen geltendes Recht, sondern setzte es in Form präziser Aufenthaltskriterien für die Asylstätte voraus. Dass die alttestamentliche Asylpraxis in den rechtlichen Zusammenhang der Blutrache gehört erklärt auch das Fehlen des Asyl-Themas im zweiten Testament: Es gab keine Blutrache und die Christen verfügten über kein eigenes, dem Staat gegenüber unabhängiges Recht.

Botschaft 3: Die kirchliche Tradition kennt ein reiches Asylrecht, das in der Neuzeit ausgehöhlt und zunehmend aufgehoben wird

Die lange wechselvolle Geschichte des Kirchenasyls mündet in die – 1983 aufgehobene – Bestimmung des Codex des kanonischen Rechtes der Römisch-Katholischen Kirche (CIC) von 1917: «Die Kirchen geniessen auch das Asylrecht. Das Asylrecht hat zur Folge, dass Missetäter, die in die Kirche geflüchtet sind, für gewöhnlich nicht herausgeholt werden dürfen, ohne dass der Ordinarius oder wenigstens der Kirchenrektor bzw. Pfarrer seine Zustimmung gegeben hat. Eine Ausnahme ist nur in einem dringenden Notfall zulässig.» (c. 1179) Inzwischen ist die lange kirchliche Praxis zum Gegenstand menschenrechtlicher und völkerrechtlicher Regelungen geworden.

Botschaft 4: Kirchenasyl kann an vielfältige biblisch-theologische Perspektiven anschliessen – Widerstandsrecht, Seelsorge, Barmherzigkeit, inklusiven Anspruch, Solidarität, Nothilfe, zivilen Ungehorsam

In der heutigen Diskussion um Kirchenasyl lassen sich verschiedene Zugänge und Argumentationslinien unterscheiden: 1. als Begrenzung der Befugnisse staatlicher Regierungsgewalt durch das dem göttlichen Gebot unterworfenen Gewissen (*clausula petri*): «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen» (Apg 5,29); 2. als seelsorgerliche

Aufgabe einer Einladung zur Begegnung unabhängig von den Handlungen der Person; 3. als Akt der Barmherzigkeit (Mt 25,40; Mt 5,1–12; Lk 10,25–37); 4. als inklusiver Anspruch des universalen Missionsbefehls (Mk 16,15); 5. als Solidarität unter Wandern- den im Anschluss an Calvins Verständnis von Kirche als wanderndem Gottesvolk (*peregrinatio*); 6. als Nothilfe im Anschluss an die Lehren vom gerechten Krieg (*bellum iustum*) in der Antike und im Mittelalter: «Wer nicht gegen Unrecht, das seinem Nächsten droht, soweit er kann, kämpft, ist ebenso schuldig wie der, der es diesem antut» (Ambrosius, *De officiis ministrorum* I,36/178); 7. als symbolische Form zivilen resp. bürgerlichen Ungehorsams (Merkmale: Öffentlichkeit der Handlung, symbolischer Charakter der Regelverletzung, Bereitschaft, die rechtlichen Sanktionen zu tragen). Diese exemplarischen Motive und Hintergründe ergänzen sich wechselseitig.

Botschaft 5: Kirchenasyl reagiert auf eine konkrete Notsituation und nicht auf die Rechtlosigkeit der Asylsuchenden

In demokratischen Rechtsstaaten hat der Ausdruck «Kirchenasyl» eine metaphorische Bedeutung, denn erstens gibt es keine rechtlosen Personen auf ihrem Territorium und zweitens wird niemand bei der Gewährung von Kirchenasyl der Reichweite von Verwaltung und Gerichtsbarkeit entzogen. Kirchenasyl reagiert auf eine persönliche Notlage, aber nicht auf die Rechtlosigkeit der Person. Solange der demokratische Rechtsstaat jedem Menschen seine Persönlichkeits- und Menschenrechte (Recht auf Anhörung, Nothilfe, rechtliche Rekursmöglichkeiten, Prinzip der Nichtzurückweisung etc.) garantiert, können gegenüber der rechtsstaatlichen Ordnung *ipso facto* keine Asylansprüche entstehen. Kirchenasyl bildet einen subsidiären Menschenrechtsschutz und signalisiert, dass es im Ernstfall «Menschen gibt, die dem anderen, dem Fremden, dem Rechtlosen das Recht zuerkennen, Rechte zu haben» (Hans-Richard Reuter). Im Menschenrechte verachtenden Unrechtsregime würde Kirchenasyl zur rechtsethischen Pflicht.

Botschaft 6: Der Schutz des Kirchenraumes vor staatlichen Eingriffen ist nicht generell geregelt

Das Kirchengebäude ist – wie jeder andere Ort, einschliesslich der privaten Wohnräume auch – kein rechtsfreier Raum, sondern ein symbolisch gewaltfreier Bereich, gegenüber dem auch die Staatsgewalt Zurückhaltung übt (ohne das Gewaltmonopol aufzugeben). Dem korrespondiert ein reformiertes Kirchenverständnis, das die Heiligkeit oder Dignität von Räumen und Orten grundsätzlich ablehnt. Kirche ist dort, wo Menschen zusammenkommen, um das Wort zu hören und die Sakramente zu feiern (Mt 18,20). Die Heiligkeit haftet am Geschehen und nicht am Ort des Geschehens.

Botschaft 7: Kirchliche Seelsorge bildet einen vor staatlichen Zugriffen geschützten Raum

Unabhängig von der Profanität des Kirchengebäudes kommt kirchlichen Räumen ein besonderer Schutzstatus zu. Als hervorragender Ort der kirchlichen Seelsorge haben Kirchenräume Anteil an dem rechtlich garantierten Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Wie der Gegenstand des seelsorgerlichen Gesprächs, sollte auch der Ort, an dem solche Gespräche stattfinden, vor staatlichen Zugriffen geschützt sein. Von daher lässt sich begründen, warum staatliche Organe gegenüber Kirchengebäuden eine besondere Zurückhaltung pflegen. Als Seelsorgeräume und damit als Orte der Gewissensprüfung und -läuterung begegnet ihnen auch der Staat mit besonderen Respekt. Deshalb dürfen Kirchen zugleich keine Instrumentalisierung ihrer Funktionen und Räume (Besetzung, Enteignung etc.) zulassen.

Botschaft 8: Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als öffentlich-rechtliche Institution muss von den staatlichen Behörden respektiert und geschützt werden

Kirche muss gegenüber dem Staat und den staatlichen Behörden darauf bestehen, «dass ihr Selbstbestimmungsrecht, das ihr als öffentlich-rechtlicher Institution zugestanden ist, auch in Bezug auf die eigenen Gebäude und Räume respektiert wird» (Theodor Strohm). Angesichts fehlender rechtlicher Regelungen für den Konfliktfall ist es deshalb wichtig, dass Kirchgemeinden und staatliche Behörden möglichst verbindliche Vereinbarungen aushandeln. Solche Absprachen sind unerlässlich auch im Blick auf eine konkrete Unterschlupfgewährung.

Botschaft 9: Kirchenasyl ist eine ethisch begründete Form symbolischen Widerstands

Widerstand wird zur ethischen Pflicht, wenn die Menschenwürde und die daraus abgeleiteten Menschenrechte (Schutz von Leib und Leben, Freiheit, körperlicher und seelischer Unversehrtheit) einer Person bedroht sind. Davon zu unterscheiden ist ein Widerstandsrecht, das «nie gegen einzelne Rechts- und Grundrechtsverletzungen zum Zug kommt. Dagegen stehen vielmehr die üblichen Rechtsmittel zur Verfügung.» (Andreas Kley). In der Diskussion um Kirchenasyl muss entsprechend zwischen einem *ethisch* begründeten Widerstand und einem *Widerstandsrecht* unterschieden werden. Da Kirchenasyl ausschliesslich konkreten Personen im Einzelfall gewährt wird, scheidet eine widerstandsrechtliche Begründung aus. Stattdessen muss der Entscheid theologisch-ethisch begründet und getragen werden. Dabei gilt: 1. Kirchenasyl ist kein Selbstzweck und muss deshalb von seinem Ende her bedacht werden: Gibt es Rekursmöglichkeiten, Wiedererwägungsgesuche, Fristerstreckungen etc. oder worauf sonst kann die Beherbergung zielen?

2. Kirchenasyl dient nicht zur Korrektur einer defizitären Gesetzgebung. 3. Kirchenasyl kann nicht stellvertretend von Dritten gewährt werden und 4. Die Gesellschaft kann politischen Protest und zivilen Ungehorsam nicht an die Kirche delegieren.

Botschaft 10: Kirchenasyl kann zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beitragen

Die Erfahrungen mit politischer Gewaltherrschaft und den Weltkriegen im 20. Jahrhundert haben den Blick für die theologische Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat geschärft. Allen voran Dietrich Bonhoeffer und Karl Barth haben die Verantwortung der Kirche für den Staat und sein Handeln betont. Ein «zu wenig» an staatlicher Ordnung, das der Anarchie Tor und Tür öffnet, muss von den Kirchen genauso konsequent kritisiert werden, wie ein «zu viel», das die Freiheiten und Rechte von Menschen willkürlich definiert oder einschränkt. Die Forderung, dass nicht nur Recht und Gesetz, sondern dass *gerechtes* Recht und Gesetz gelten sollen, stellt sich für jede staatliche Ordnung. Die Kirchen müssen dafür konsequent und beharrlich eintreten, nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Rechtsstaatlichkeit des Staates willen. Entsprechend formuliert der Rat des Kirchenbundes in seinen Legislaturzielen 2015–2108: «Vornehmste Aufgabe des Staates ist die Wahrung von Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit. Wo politische oder wirtschaftliche Entwicklungen dem Evangelium Jesu Christi zuwiderlaufen, erinnert der Kirchenbund den Staat an seine Verantwortung und hilft, Lösungen zu finden.» (Legislaturziel 6: evangelisch wachsam). Wenn Kirchenasyl dazu führt, dass die beschlossene Abschiebung einer Person in einem neuen ordentlichen Verfahren überprüft und aufgehoben wird, dann hat die Unterschlupfgewährung deutlich die Gerechtigkeit gefördert und die Rechtsstaatlichkeit gestärkt.

Botschaft 11: Kirchenasyl ist kein Selbstzweck

Das Betroffensein vom Schicksal der und des Einzelnen darf nicht den Blick der Kirchen auf das Ganze verstellen. Gerechtigkeit im Zeitalter von Globalisierung und weltweiten Wanderungs- und Flüchtlingsströmen verlangt eine globale Perspektive. Deshalb bleibt es «ein Anstoss, dass nur denen A[syl]status oder Duldung gewährt werden kann, die ihre Reisen durchsetzen können, während vielen anderen Gleiches versagt bleibt» (Christopher Frey). Dieser Einwand – der sorgfältig vor jeder missbräuchlichen Umkehrung geschützt werden muss – verweist auf ein grundlegendes Problem, das auch das Kirchenasyl betrifft: Die gängigen Praktiken der Asylgewährung und das Kirchenasyl reagieren auf ein Symptom und dürfen nicht mit der dringend nötigen Bekämpfung der Ursachen von Migration und Flucht verwechselt werden. Kirchenasyl hat eine persönliche Notlage im Blick, die ein humanitäres oder menschenrechtliches Problem aufgreift und darauf aufmerksam macht, ohne es zu lösen.

Jeder Mensch, der angesichts seiner ausweglosen Situation in eine Kirche flüchtet, ist eine Aufforderung an Politik, Gesellschaft und Kirche, die rechtlichen Bedingungen und gesellschaftlichen Praktiken kritisch zu reflektieren und einen Appell, sich engagiert für Frieden, Gerechtigkeit und Humanität in der Welt einzusetzen.

Botschaft 12: Kirchenasyl bildet den aus Gewissensgründen entschiedenen Grenzfall

Die Gründe für eine vorübergehende Unterbringung von Menschen in ausserordentlichen Lebenslagen in Kirchenräumen sind vielfältig: Opfer von häuslicher Gewalt oder Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, Jugendliche in familiären Konfliktsituationen, der noch nicht restlos geklärte Flüchtlings- oder Asylstatus. Die konkrete Gewährung von Kirchenasyl ist keine leichte Entscheidung. Er muss wohl erwogen, sorgfältig geprüft und gemeinsam getragen werden. Eine solche Entscheidung darf weder zu einer Routineermässigung noch autoritär durchgesetzt werden. Die Kirchgemeinden und -leitungen sind zu gewissenhafter Selbstprüfung ihrer christlich-kirchlichen, biblisch-theologischen und ethischen Motive verpflichtet. Kirchenasyl kann nur im gemeinschaftlichen Geist von der ganzen Gemeinde getragen werden. Darum muss auch im Gebet gerungen werden. Kirchenasyl stellt eine Herausforderung für die Seelsorge in der Gemeinde dar im Spannungsfeld zwischen Gemeindemitgliedern und Schutzsuchenden. Als von allen persönlich zu verantwortender Gewissensakt kann die Entscheidung über die Gewährung von Kirchenasyl nicht delegiert und muss vor Missbrauch so konsequent wie möglich geschützt werden. Menschen, die um Unterschlupf bitten, sollen offen und ohne Misstrauen begegnet werden. Zugleich müssen ihre Anliegen und Motive, im Respekt gegenüber der Person und ihren Rechten, sorgfältig geprüft werden.

Botschaft 13: Der (partei-)politische Streit gehört nicht in die Kirchen

Das öffentliche Auftreten der Kirchen zu diesem Thema sollte sich auffallend und vorbildlich von den üblichen Politrhetoriken unterscheiden. Die Kirchenleitungen tragen Verantwortung dafür, dass der Streit um die Sache im gemeinschaftlichen Geist und Respekt gegenüber den Betroffenen ausgetragen wird. Kirche macht sich unglaubwürdig, wenn sie ihren diakonisch-seelsorgerischen Auftrag politisch-ideologisch verwässern lässt. Sie verspielt damit auch ihre vielleicht einmal dringend benötigte öffentliche Moderations- und Mediationsrolle.

Botschaft 14: Kirchenasyl wird in den Kirchen kontrovers diskutiert

Kirchenasyl ist ein spannungsvolles Thema, über das auch in den Kirchen kaum ein Konsens erzielt werden kann. Alle Beteiligten müssen sich deshalb selbstkritisch um einen respektvollen, verständigungsorientierten Dialog bemühen.

Die diakonisch-seelsorgerliche Perspektive ist Grundlage und Motiv sowohl für eine mögliche Schutzgewährung wie für die Diskussion und Entscheidungsfindung in der Kirchgemeinde. Auch hier kann Kirche als vorbildlich gelebte Praxis Einfluss auf Gesellschaft und Politik nehmen.

Botschaft 15: Kirchenasyl muss sich an sechs Kriterien orientieren

Kirchenasyl ist ein Grenzüberschreitung und nicht der Normalfall. Deshalb kann es kein geregeltes Verfahren der Entscheidungsfindung und Umsetzung geben. Der Entschluss einer Kirchgemeinde, Menschen in einer konkreten Notlage Schutz zu gewähren, ruht ausschliesslich auf der gemeinsam – vor Gott und den Menschen – errungenen und getragenen Gewissensentscheidung. Daneben gibt es aber Kriterien, die für die Entscheidungsfindung unverzichtbar sind:

1. Kirchenasyl wird von der *Kirchgemeinde gewährt* und kann nicht von Aktivistengruppen oder Asylsuchenden eigenmächtig definiert oder erklärt werden;
2. Kirchenasyl bildet eine *seelsorgerliche Form der neutestamentlichen Unterbrechung (Interzessio)*, die auf Versöhnung und Neuanfang (Deeskalation, Konfliktmoderation und praktische Einzelfalllösungen) zielt;
3. Kirchenasyl muss von der *Kirchgemeinde getragen und seelsorgerlich begleitet werden*;
4. Kirchenasyl geschieht nicht im Verborgenen, sondern *ist im Rechtsstaat unbedingt auf Transparenz angewiesen*;
5. Kirchenasyl bedarf der *sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung der Notlage der Schutzsuchenden*;
6. Kirchenasyl ist keine Regel sondern *die Ausnahme*. Auf Kirchenasyl kann kein Segen ruhen, wenn dadurch der Frieden in den Kirchgemeinden gefährdet wird. Kirchenasyl kann ein Anlass sein, neu über das Sein, den Auftrag und das Ziel von Kirche nachzudenken.